

Reglement

Spesen, Fort- und Weiterbildung, Parkplätze und Bussen

beim Blauen Kreuz St. Gallen - Appenzell (BK SG-App)

Zielgruppen dieses Dokuments:

- Freiwillige
- Angestellte, die mit Freiwilligen zusammenarbeiten (Freiwilligen-Verantwortliche:r)
- Freiwilligen-Manager:in

Einleitung

Dieses Dokument regelt die für Freiwillige in sämtlichen Bereichen und Angeboten des BK SG-App geltenden Bestimmungen zu Spesen, Fort- und Weiterbildung, Parkplätzen und Bussen. Es ergänzt und konkretisiert die Dokumente „Richtlinien Freiwilligenarbeit“ sowie „Benefitis“ des BK SG-App.

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, die einer Person im Interesse des BK SG-App angefallen sind.

Sämtliche Freiwilligen achten darauf, dass die im Rahmen dieses Reglements erstattungsfähigen Spesen möglichst tief gehalten werden. Auslagen, die für die Aufgabenerfüllung nicht notwendig waren, werden vom BK SG-App nicht übernommen. Solche Auslagen sind von den Freiwilligen selbst zu bezahlen.

Grundsätzlich werden sämtliche Spesen effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet.

Spesen

1. Autospesen

1.1. Fahrten im Auftrag des BK SG-App mit privaten Motorfahrzeugen

Wird die Benützung von privaten Motorfahrzeugen für die Arbeit unumgänglich, ist eine Bewilligung bei der vorgesetzten Stelle einzuholen.

Für Fahrten im Auftrag des BK SG-App besteht eine Dienstfahrtenkasko-Versicherung (siehe MUFW-004, Merkblatt Versicherungen). Diese Versicherung deckt Schäden an privaten Motorfahrzeugen von Freiwilligen, ehrenamtlich tätigen Personen oder weiteren Hilfspersonen.

Die Kosten an private Motorfahrzeuge für Fahrten im Auftrag des BK SG-App werden nur dann vergütet, wenn aus deren Benützung eine wesentliche Zeit-/Kostenersparnis resultiert und/oder die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel/eines geschäftlichen Motorfahrzeugs unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen ein privates Motorfahrzeug benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

Die Entschädigung beträgt: CHF 0.80/Kilometer

1.2. Fahrten im Auftrag des BK SG-App mit einem geschäftlichen Motorfahrzeug

Das BK SG-App kann Freiwilligen ausgewählte geschäftliche Motorfahrzeuge zur Verfügung stellen. Ausgewählte Fahrzeuge – in der Regel Personenwagen – können in Absprache mit der vorgesetzten Person auch privat genutzt werden.

1.3. Privatfahrten mit geschäftlichen Motorfahrzeugen

Wird ein geschäftliches Motorfahrzeug für private Zwecke verwendet, sind die folgenden Kosten zu bezahlen: ab 1. Kilometer: CHF 0.80/km, Brocki-Lieferwagen: CHF 1.20/km (inkl. Treibstoffkosten). Die Nutzung von Brocki-Lieferwagen für private Fahrten ist nach Absprache im Ermessensspielraum des Betriebsleiters möglich. Einsätze für die Arbeit haben in jedem Fall Vorrang.

Vor jeder Nutzung eines geschäftlichen Motorfahrzeugs ist das entsprechende Benützungsreglement zu unterzeichnen und der vorgesetzten Person zu übergeben.

Jede Fahrt und allfälliges Auftanken muss auf dem entsprechenden Fahrten-Abrechnungsblatt eingetragen werden. Nach Abschluss der Fahrzeugnutzung ist das Fahrtenabrechnungsblatt mit allfälligen Belegen

(Ausgaben für Treibstoffe etc.) an die vorgesetzte Person einzureichen, welche das Abrechnungsblatt visiert und an die Geschäftsstelle weiterleitet.

Bei Übernahme und Rückgabe eines geschäftlichen Motorfahrzeuges wird ein Übergabeprotokoll (Mängelliste) erstellt und unterzeichnet

Die Nutzungskosten, abzüglich allfälliger Treibstoffkosten, werden durch die Buchhaltung zeitnah in Rechnung gestellt, falls diese nicht bereits in Bar bei der vorgesetzten Person beglichen wurden.

Bei einem Schadenfall trägt die fahrzeuglenkende Person den allfälligen Selbstbehalt. Das BK SG-App empfiehlt eine Fremdenkerversicherung abzuschliessen.

2. Reisen mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) im Auftrag des BK SG-App

Bahnbillette, Halbtax- und General-Abonnemente

Kosten für Fahrten im Auftrag des BK SG-App mit dem ÖV, 2. Klasse, werden vergütet.

Besitzt eine freiwillig engagierte Person ein Halbtax- oder General-Abonnement, werden für Fahrten im Auftrag des BK SG-App die Billett-Kosten auf Basis Halbtax-Abonnement 2. Klasse vergütet.

3. Reisespesen für An- und Rückreise zum Einsatzort

Reisespesen zwischen Wohn- und Einsatzort können in der Höhe von Kosten für die Reise mit einem ÖV-Ticket 2. Klasse, geltend gemacht werden.

Für Reisen zu Einsatzorten, die nicht mit dem ÖV erreicht werden können, gilt es mit der vorgesetzten Person eine Regelung zu finden.

4. Auswärtige Verpflegung und Unterkunft

Verpflegung nach effektivem Aufwand, maximal CHF 50.00 pro Mahlzeit.

Unterkunft und Verpflegung bei Tagungen gemäss Tagungskosten.

5. Kleinausgaben

Kleinausgaben wie Parkgebühren, Porto und Kosten für geschäftliche Telefongespräche von unterwegs werden gegen Originalbeleg vergütet.

Sofern die Beibringung eines Originalbelegs unmöglich bzw. unzumutbar ist, können die Auslagen ausnahmsweise mit einem Eigenbeleg, bis CHF 20 abgerechnet werden.

6. Spesenabrechnung

Alle effektiven Auslagen im Zusammenhang mit der Freiwilligenarbeit werden auf Wunsch der freiwillig engagierten Person gegen Vorlage der entsprechenden Originalbelege (z. B. Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkarten- oder Fahrspesenbelege) entschädigt. Nicht eingeforderte Spesenvergütungen gelten als Geschenk an das BK SG-App.

Spesenabrechnungen können jederzeit mit den dafür vorgesehenen Formularen und den entsprechenden Belegen bei der direkt vorgesetzten Stelle eingereicht werden.

Damit die Auslagen im laufenden Rechnungsjahr berücksichtigt werden können, sind die Abrechnungen spätestens bis zum 15. Dezember einzureichen.

Fort- und Weiterbildung

Mit internen und externen Fort- und Weiterbildungen fördert das BK SG-App seine Freiwilligen gezielt in ihrer fachlichen und persönlichen Entwicklung.

Das BK SG-App beteiligt sich in der Regel an den Kosten von Fort- und Weiterbildungen. Voraussetzung ist, dass die Weiterbildung mit der aktuellen oder einer zukünftigen Freiwilligen-Aufgabe im BK SG-App in Zusam-

menhang steht. Kursbesuch sowie Kostenbeteiligung sind vorgängig von der vorgesetzten Stelle zu bewilligen. Die Einzelheiten werden in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten.

Ideen und Wünsche für Fort- und Weiterbildungsangebote können jederzeit bei der vorgesetzten Stelle eingebracht und besprochen werden. Über Art und Umfang der Kostenbeteiligung entscheidet die vorgesetzte Person, gegebenenfalls in Absprache mit der Geschäftsleitung.

Bei der Bewilligung einer Kostenbeteiligung werden insbesondere Umfang, Dauer und Perspektive des freiwilligen Engagements berücksichtigt. Die Höhe der Unterstützung soll in einem angemessenen Verhältnis zum geleisteten Einsatz stehen.

Parkplätze

Je nach Örtlichkeit ist es dem BK SG-App möglich, Freiwilligen kostenlose oder kostengünstige Parkplätze für Auto oder Motorräder zur Verfügung zu stellen.

Im Sinne der Nachhaltigkeit sowie aufgrund begrenzter Parkmöglichkeiten werden Freiwillige grundsätzlich gebeten, nach Möglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen und auf die Nutzung von Motorfahrzeugen zu verzichten.

Örtlichkeiten mit Parkmöglichkeiten

Bereich	Handhabung
Brockis St. Gallen Berneck Rorschach	In begründeten Fällen, wenn eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar ist (z. B. bei eingeschränkter Mobilität), können nach Absprache mit dem jeweiligen Betriebsleiter Parkplätze genutzt werden.
Felsengrund	In begründeten Fällen, wenn eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar ist (z. B. bei eingeschränkter Mobilität), können nach Absprache mit dem Leiter Felsengrund Parkplätze genutzt werden.

Parkbussen

Das BK SG-App übernimmt pro freiwillig engagierte Person und Jahr eine Parkbusse bis maximal CHF 40.00. Voraussetzung ist, dass die Busse während eines Einsatzes für das BK SG-App mit einem Fahrzeug (BK-Fahrzeug oder Privatfahrzeug) entstanden ist.

Nicht übernommen werden Bussen für den Arbeitsweg sowie für falsches Parkieren vor oder nach einem Einsatz.

Bussen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen sind in jedem Fall von der verursachenden Person selbst zu bezahlen.

Dieses Reglement ist vom Vorstand an der Sitzung vom **21. August 2026** angenommen und in Kraft gesetzt worden.

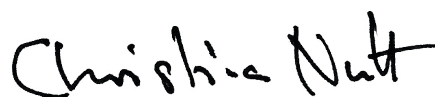
Blaues Kreuz St. Gallen – Appenzell



René Lutz
Co-Präsident



Esther Frei
Co-Präsidentin



Christina Nutt
Aktuarin